

Mittwoch, 29. November 2000

Schlussitzung

Vorsitz: Standesvizepräsident Rodolfo Plozza
 Protokollführerin: Astrid Meile
 Präsenz: anwesend 109 Mitglieder
 entschuldigt: Ambühl, Bucher, Hübscher, Cattaneo, Kehl, Nigg, Pedrini, Pleisch, Trachsel, Schmid (Vals), Zegg
 Sitzungsbeginn: 13.30 Uhr

1. Erlass eines kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG) (Botschaftenheft Nr. 5/2000-2001, S. 493)

Kommissionspräsident: Luzi
 Regierungsvertreter: Regierungspräsident Aliesch

I. Eintreten Die Kommission beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten. Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

II. Detailberatung

Zu Art. 1 Abs. 2

Antrag *Kommission und Regierung*

² Als Behörden im Sinne dieses Gesetzes gelten

- a) unverändert
- b) öffentlich-rechtliche Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des Kantons und der Bezirke;
- c) unverändert.

Abstimmung:

Der Antrag wird genehmigt.

Zu Art. 1 Abs. 3

Antrag *Hess*

³ Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Gemeinden, Gemeindeverbindungen und Kreise.

Abstimmung:

In einer ersten Abstimmung wird der Antrag Hess mit 46 zu 31 Stimmen angenommen.

Antrag *Regierung*

Gemäss Botschaft

Antrag *Kommisionsmehrheit (Sprecher Luzi)*

³ Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Gemeinden, Gemeindeverbindungen und Kreise, sofern sie keine eigene Regelung getroffen haben.

Antrag *Kommisionsminderheit (Sprecher Portner)*

³ Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Gemeinden, Gemeindeverbindungen und Kreise, sofern sie keine eigene gesetzliche Regelung getroffen haben.

Nach der Annahme des Antrages Hess werden die beiden Kommissionsanträge hinfällig.

Abstimmung:

In einer zweiten Abstimmung werden die Anträge Hess und Regierung einander gegenüber gestellt. Der Antrag Hess wird mit 83 zu 0 Stimmen genehmigt.

Zu Art. 1 Abs. 4

Antrag *Kommission und Regierung*

⁴ Die Ausschlussgründe des Bundesgesetzes über den Datenschutz gelten sinngemäss.

Abstimmung:
Der Antrag wird genehmigt.

Zu Art. 1 Abs. 5 (neu)

Antrag *Kommission und Regierung*

⁵Zudem ist das Gesetz nicht anwendbar für

- a) Behörden, die am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei nicht hoheitlich handeln;
- b) Personendaten, die in einem öffentlichen Archiv archiviert sind.

Abstimmung:
Der Antrag wird genehmigt.

Zu Art. 7 Abs. 1

Antrag *Kommisionsmehrheit (Sprecher Luzi) und Regierung*

Gemäss Botschaft

Antrag *Kommisionsminderheit (Sprecher Portner)*

¹Der Grosse Rat wählt als Aufsichtsstelle einen Beauftragten oder eine Beauftragte für den Datenschutz.

Portner zieht den Antrag der Kommisionsminderheit zurück.

Abstimmung:
Mit 81 zu 0 Stimmen wird die Fassung gemäss Antrag von Kommisionsmehrheit und Regierung gutgeheissen.

III. Beschluss

Der Antrag gemäss Ziffer 2 auf Seite 507 der Botschaft wird mit 81 zu 0 Stimmen gutgeheissen.

Mit 83 zu 0 Stimmen werden die Motionen Frau Dr. Bener betreffend den Schutz elektronisch verarbeiteter Daten und Dr. Ettisberger betreffend Erlass eines umfassenden Datenschutzgesetzes abgeschrieben.

2. Postulat Nick betreffend Überprüfung der Finanzierung der Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung (Spitex)
(Wortlaut Oktoberprotokoll 2000, Seite 213)

Erstunterzeichner: Nick
Regierungsvertreter: Regierungspräsident Aliesch

I. Antrag Regierung Die Regierung beantragt, das Postulat im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen zu überweisen.

II. Beschluss Der Rat überweist das Postulat im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 61 zu 0 Stimmen.

3. Postulat Suter betreffend direkte Medikamentenabgabe (DMA) durch den Arzt (Wortlaut Oktoberprotokoll 2000, Seite 220)

Erstunterzeichnerin: Suter
Regierungsvertreter: Regierungspräsident Aliesch

I. Antrag Regierung Die Regierung beantragt, das Postulat im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen abzulehnen.

II. Beschluss Der Rat lehnt das Postulat im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 57 zu 18 Stimmen ab.

4. Neubau eines Werkhofes mit Verwaltung in Ilanz (Botschaftenheft Nr. 5/2000-2001, Seite 449)

Kommissionspräsident: Schmutz
Regierungsvertreter: Regierungsrat Engler

I. Eintreten Die Kommission beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten. Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

II. Beschluss Dem Antrag gemäss Ziffer 1 auf Seite 465 der Botschaft wird mit 83 zu 0 Stimmen zugestimmt.
Dem Antrag gemäss Ziffer 2 auf Seite 465 der Botschaft wird mit 83 zu 0 Stimmen zugestimmt.
Dem Antrag gemäss Ziffer 3 auf Seite 465 der Botschaft wird mit 84 zu 0 Stimmen zugestimmt.
Dem Antrag gemäss Ziffer 4 auf Seite 465 der Botschaft wird mit 83 zu 0 Stimmen zugestimmt.
Dem Antrag gemäss Ziffer 5 auf Seite 465 der Botschaft wird mit 83 zu 0 Stimmen zugestimmt.

Schluss der Sitzung: 17.00 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

P O S T U L A T

betreffend Sicherheit auf dem Bündner Strassennetz im Zusammenhang mit der Zulassung von 34/40 Tonnen Fahrzeugen

Bekanntlich werden mit der Einführung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe LSVA per 1.1.2001 auch die höchstzulässigen Gesamtgewichte für Lastwagen erhöht. Schrittweise sollen diese Gewichte von heute max. 28 Tonnen auf 34 Tonnen im Jahre 2001 und schliesslich auf 40 Tonnen im Jahre 2005 heraufgesetzt werden. Weiter hat der Bundesrat anfangs November beschlossen, Kontingentfahrten für 40 Tönnner bereits ab anfangs 2001 zu gewähren. So können die Transporteure aus den EU-Ländern 150'000 Fahrten pro Jahr mit 40 Tonnen ausführen, zudem erhalten die CH-Transporteure für den Binnenverkehr 50'000 Tageskarten für 40 Tönnner.

Für Graubünden bedeutet dies eine unvermeidbare Zunahme des Schwerverkehrs auf der Nord/Südachse (San Bernardino) einerseits und andererseits auf Grund der Binnenfahrtenkontingente eine starke Zunahme von 40 Tönnnern auf dem übrigen Bündner Strassennetz. Die Bündner Regierung hat stets in Aussicht gestellt, diesen Verkehr auf ein Minimum zu begrenzen. Zuletzt in der Antwort auf das Postulat Keller betr. Sicherheit auf der A13.

Begrenzungen des Schwerverkehrs kennen wir heute auf den folgenden Routen: Julier-, Maloja-, Bernina-, Oberalp- und Ofenpass. Dabei handelt es sich um Beschränkungen für Sattelmotorfahrzeuge und Anhängerzüge vorallem über die Wintermonate. Das obschon nur mit 28 Tonnen Gesamtgewicht gefahren werden darf.

Die Gewichtserhöhung auf 34 resp. 40 Tonnen kann nur mit Sattelmotorfahrzeugen und Anhängerzügen realisiert werden. Der Mehrverkehr wird also mit solchen Fahrzeugen bewältigt. Die Konsequenzen sind eine eingeschränkte Verkehrssicherheit und eine Behinderung des Verkehrsflusses auf unseren Strassen.

Die Unterzeichner erklären ihre Besorgnis bezüglich dieser Entwicklung auf dem Bündner Strassennetz unter der Prämisse, dass eine derartige Zunahme des Schwerverkehrs über 28 Tonnen eintreten sollte.

Die Regierung wird deshalb eingeladen, einen Massnahmenkatalog betreffend der notwendigen baulichen Anpassungen des Strassennetzes zu erarbeiten und Vorschläge zur Umsetzung zu unterbreiten.

Chur, 29. November 2000

Claus, Kehl, Conrad, Berther (Disentis/Mustér), Carisch, Cathomas, Catrina, Cattaneo, Donatsch, Feltscher, Geisseler, Giacometti, Giuliani, Gross, Kehl, Kessler, Lardi, Luzi, Luzio, Montalta, Nick, Parpan, Plozza, Robustelli, Scharplatz, Tramér, Tuor (Disentis/Mustér), Walther, Zarro

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Hansjörg Trachsel

Die Protokollführerin: Astrid Meile